



Kein Familiennachzug für einen pflegebedürftigen Niedergelassenen

Fall 230 / 10.12.2013

«Mijo» lebt seit 1989 in der Schweiz und erhält 2004 die Niederlassungsbewilligung. Im Jahre 2011 heiratet er «Ivana». «Mijo» leidet an schwerer Diabetes und an Demenz. Deshalb ist er pflegebedürftig. Seine Frau reist in die Schweiz, um ihn zu pflegen. Er stellt ein Gesuch auf Familiennachzug, das aufgrund seiner andauernden und wegen der drohenden Sozialhilfeabhängigkeit «Ivanas», abgelehnt wird.

Schlüsselbegriffe: Familiennachzug von Personen mit Niederlassungsbewilligung [Art. 43 AuG](#), Erlöschen des Anspruchs auf Familiennachzug [Art. 51 AuG](#), Widerrufsgründe für Aufenthaltsbewilligung [Art. 62 AuG](#), Recht auf Familienleben [Art. 8 EMRK](#)

Person/en: « Mijo» geb. 1963, «Ivana» geb. 1966

Heimatland:

Bosnien-Herzegowina

Aufenthaltsstatus:

Niederlassungsbewilligung C («Mijo»), Kein Aufenthaltsstatus («Ivana»)

Zusammenfassung des Falls (ausführlicher auf der Hinterseite)

«Mijo» reist 1989 als Gastarbeiter in die Schweiz, wo er lange Jahre als Hilfsarbeiter im Strassenbau arbeitet. Im Jahre 2004 erhält er die Niederlassungsbewilligung. In zweiter Ehe heiratet er 2011 «Ivana». Die beiden führen zuerst eine Fernbeziehung. Doch «Mijo» ist krank und auf Pflege angewiesen. Bei ihm werden eine schwere Diabetes und eine spezielle Form von Demenz diagnostiziert. Deswegen wird er sozialhilfeabhängig und stellt Antrag auf eine Rentenprüfung bei der IV. Er ist auf Pflege angewiesen. «Ivana» organisiert eine Freundin, welche die persönlichen Angelegenheiten von «Mijo» regelt und ihn in rechtlichen Belangen berät. Als sich sein Gesundheitszustand verschlechtert, reist «Ivana» in die Schweiz, um sich um ihn zu kümmern. Er reicht ein Gesuch auf Familiennachzug ein, damit «Ivana» dauerhaft bei ihm in der Schweiz bleiben kann. Das Gesuch wird vom Amt für Justiz und Migration des Kantons Nidwalden mit der Begründung durch [Art. 62. lit. e AuG](#) abgelehnt. Demnach kann eine Bewilligung widerrufen oder verweigert werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person für die er oder sie zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist. Die Behörden gehen von einer zukünftigen Sozialhilfeabhängigkeit «Ivanas» aus und erteilen ihr deshalb keine Aufenthaltsbewilligung. «Mijo» legt zusammen mit seiner Rechtsvertreterin Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons ein. Doch auch dieses wird mit derselben Begründung abgelehnt. «Ivana» muss die Schweiz verlassen. Ausserdem wird bemerkt, dass eine Rückkehr in sein Heimatland für «Mijo» zumutbar wäre, wenn er zusammen mit seiner Frau leben möchte. Wenn er also Gebrauch von seinem Recht auf Familie machen möchte ([Art 8 EMRK](#)), so müsste er selbst auch die Schweiz verlassen.

Aufzuwerfende Fragen

- Da «Mijo» über eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz verfügt, hat er grundsätzlich das Recht auf Familiennachzug seiner Frau ([Art. 43 AuG](#)). Wieso wird ihm dieses Recht aufgrund möglicher Sozialhilfeabhängigkeit seiner Frau nicht gewährt?
- Wie kann es sein, dass die medizinische Betreuung durch die Ehefrau verweigert wird und damit in Kauf genommen wird, dass der Betroffene externe Hilfe in Anspruch nehmen muss? Das belastet einerseits die Krankenkasse und andererseits den Patienten, wobei die Kosten für Letzteren schliesslich das Sozialamt übernehmen muss.
- Ist es angebracht, dass ein kranker Mann, der seit über zwanzig Jahren in der Schweiz lebt, jahrelang für ein Schweizer Unternehmen hart gearbeitet hat und über eine Niederlassungsbewilligung verfügt, in sein Heimatland zurückkehren muss, um mit seiner Ehefrau zusammenleben zu dürfen?

Chronologie

- 1989 Einreise «Mijos» in die Schweiz
- 2004 Erteilung der Niederlassungsbewilligung
- 2011 Heirat «Mijo» und «Ivana» in Bosnien-Herzegowina (19. Feb.)
- 2012 Diagnose schwere Diabetes und Demenz, Beginn Sozialhilfebezug (Aug.), Einreise «Ivanas» via Touristenvisa in die Schweiz (09. Dez.)
- 2013 Einreichung Gesuch bei der IV (1. Feb.), Einreichung Gesuch um Familiennachzug (22. Feb.), Verfügung über Ablehnung des Gesuchs (22. März), Ablehnung des Gesuchs durch Regierungsrat (03. Mai), Ausweisung von «Ivana» (23. Mai)

Beschreibung des Falls

«Mijo» kommt 1989 in die Schweiz, wo er lange Jahre als Hilfsarbeiter im Strassenbau arbeitet. Seine beiden Kinder aus erster Ehe, ein Junge und ein Mädchen, werden hier geboren. 2004 erhält er die Niederlassungsbewilligung. Im Jahre 2009 lernt er in Bosnien-Herzegowina «Ivana» kennen und er verliebt sich in sie. Zwei Jahre später heiraten die beiden in ihrem Heimatland. Da «Ivanas» Kinder zu diesem Zeitpunkt noch nicht unabhängig sind, bleibt sie vorerst in Bosnien-Herzegowina, um sich um sie zu kümmern. Bald darauf erhält «Mijo» schlechte Nachrichten. Bei ihm werden eine schwere Diabetes, sowie eine spezielle Form von Demenz diagnostiziert. Es ist ihm nicht mehr möglich zu arbeiten. Wegen seiner Arbeitsunfähigkeit muss er sich bei der Sozialhilfe melden, die er ab August 2012 auch erhält. «Mijo» ist ausserdem auf medizinische Pflege angewiesen. Er hat das Glück, dass eine Bekannte seiner Frau ihn über das weitere Vorgehen und seine Möglichkeiten beraten kann. Hätte er diese Hilfe nicht, wäre ein Aufenthalt in einem Pflegeheim noch dringlicher, wie aus dem Bericht des Hausarztes zu entnehmen ist. Dort einen Platz zu bekommen, erweist sich jedoch als schwierig. Da sich sein Zustand nicht bessert, reist seine Frau im Dezember 2012 mit einem Touristenvisum in die Schweiz, um sich um ihn zu kümmern. Da sich «Mijos» Gesundheitszustand laut ärztlicher Prognose in Zukunft kaum verbessern wird, meldet er sich anfangs 2013 bei der IV Stelle des Kantons Nidwalden für eine Rentenprüfung an. «Ivana» möchte nun in der Schweiz bleiben, um für ihren Mann zu sorgen. Am 22. Februar 2013 reicht er ein Gesuch auf Familiennachzug ein, das im März 2013 vom kantonalen Amt für Justiz und Migration abgelehnt wird.

Laut [Art. 43 Abs. 1 AuG](#) haben Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen. Da «Mijo» über ein möbliertes Zimmer in einem Wohnheim verfügt und «Ivana» schon bei ihm wohnt, wird dies vom Gericht anerkannt. Der Anspruch auf Familiennachzug nach [Art. 43 AuG](#) erlischt jedoch, wenn Widerrufsgründe nach [Art. 62. lit. e AuG](#) bestehen. Die zuständige Behörde kann Bewilligungen widerrufen oder verweigern, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person für die er oder sie zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist. In der Begründung heisst es, dass aufgrund der voraussichtlich längerfristigen gesundheitlichen Probleme «Mijos» nicht damit zu rechnen sei, dass er finanziell für «Ivanas» Unterhalt aufkommen kann. Ausserdem müsse damit gerechnet werden, dass «Ivana» selbst abhängig von der Sozialhilfe werde. Als Grund für die Ablehnung werden die schlechten Aussichten «Ivanas» auf dem Arbeitsmarkt bemerkt. Es wird bemängelt, dass sie seit ihrer Ankunft in der Schweiz, seit zwei Monaten also, kaum Deutsch gelernt habe. Ausserdem verfügt Ivana über keine berufliche Ausbildung, was gemäss Verfügung die berufliche Integration der Frau erschwere. Da «Mijo» selber auch keiner Arbeit nachgehen kann, kann er nicht für seine Frau aufkommen. Auf den Hinweis, dass die Pflege «Mijos» durch seine Frau finanziell günstiger wäre, als eine Betreuung in einem Heim oder durch die Spitex, wird nicht eingegangen. Der Kanton Nidwalden belastet folglich lieber die Krankenkasse und die Sozialhilfe, welche die Spitex-Kosten übernehmen müssen, anstatt die billigere Variante der Pflege durch die Ehefrau zu wählen. In der Verfügung wird ausserdem bemerkt, dass für «Mijo», trotz seiner langen Aufenthaltsdauer in der Schweiz, eine Rückkehr in sein Heimatland zumutbar wäre. Er könne somit von seinem Recht auf Familie Gebrauch machen, und wenn er mit seiner Frau zusammen leben möchte, könne er ja zurückkehren ([Art 8 EMRK](#)).

Mit Hilfe einer rechtlichen Vertreterin reicht «Mijo» Beschwerde beim Regierungsrat gegen diese Verfügung ein. Doch auch dieser bestätigt die Ablehnung des Familiennachzugsgesuchs. Die Begründung des Amtes für Justiz und Migration wird bestätigt. Gegen diesen Entscheid wurde keine Beschwerde erhoben.

«Ivana» wird eine kurze Frist eingeräumt, um die Schweiz zu verlassen. Ein glückliches Leben wird «Mijo» dadurch verwehrt. Gegen seinen sich daraus erfolgenden depressiven Zustand nimmt er Antidepressiva und besucht regelmässig Therapiesitzungen. Das sind weitere Kosten, die der Regierungsrat hätte verhindern können.

Gemeldet von: Bekannte der Familie

Quelle: Aktendossier